SATZUNG DER GEMEINDE BARSBÜTTEL ÜBER DIE NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1.31 C

**GEBIET: ORTSTEIL BARSBÜTTEL** 

GEWERBEGEBIET NÖRDLICH DER "WILLINGHUSENER

LANDSTRASSE", WESTLICH DER " VON-BRONSART-STRASSE",

SÜDLICH "KIEBITZHÖRN"

### TEIL B TEXT

## 1.00 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB i.v.m. §§ 1,8 und 16 BauNVO)

#### 1.10 Art der baulichen Nutzung

- 1.11 Zulässig sind die in § 8 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) genannten Nutzungen:
- 1.12 unzulässig sind
  - Anlagen zum Brechen, Mahlen und Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Vegetationsboden, Sand und Kies,
  - Lebensmittelmärkte und Betriebe für den Verkauf von Drogeriewaren, Textilien und Schmuck,
- 1.13 Ausnahmsweise zulässig sind die in § 8 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen sowie Getränkemärkte ohne Randsortimente bis zur Grenze der Großflächigkeit (800 m² Verkaufsfläche) und der Verkauf von Lebensmittel zur Versorgung des Gebietes bis zu einer Größe von 150 m² Geschossfläche.
- 1.14 unzulässig sind
  - Vergnügungsstätten aller Art,
  - Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke,

#### 1.20 Gebäudehöhen

- 1.21 Die maximale H\u00f6he der Geb\u00e4ude wird auf 49,00 m \u00fcber NN festgesetzt, jedoch nur au\u00dderhalb des Bereiches der f\u00fcr Sicherungsma\u00ddnahmen unterhalb der 380/110 kV Leitung und \u00f6stlich der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und n\u00f6rdlich der Stra\u00dde Kielende.
- 1.22 Die maximale H\u00f6he der Geb\u00e4ude wird auf 44,00 m \u00fcber NN festgesetzt, jedoch nur au\u00dderhalb des Bereiches f\u00fcr Sicherungsma\u00ddnahmen unterhalb der 380/110 kV Leitung und westlich der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.
- 1.23 Von der Gebäudehöhe können für Masten, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Klimaanlagen, sonstige technische Anlagen, Aufzugsanlagen, Silos und sonstige Spezialgebäude Ausnahmen bis zu einer Höhe von 55,00 m über NN zugelassen werden, jedoch nur außerhalb des Bereiches für Sicherungsmaßnahmen unterhalb der 380/110 kV Leitung und östlich der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und nördlich der Straße Kielende.
- 1.24 Von der Gebäudehöhe können für Masten, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Klimaanlagen, sonstige technische Anlagen, Aufzugsanlagen, Silos und sonstige Spezialgebäude Ausnahmen bis zu einer Höhe von 50,00 m über NN zugelassen werden, jedoch nur außerhalb des Bereiches für Sicherungsmaßnahmen unterhalb der 380/110 kV Leitung und westlich der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung.
- 1.25 Die maximale Höhe der Gebäude im Bereich für Sicherungsmaßnahmen unterhalb der 380/110 KV Leitung darf eine Höhe von 44,0 m über NN im Mastfeld 93 94, von 43,5 m über NN im Mastfeld 94 95 und von 44,0 m über NN im Mastfeld 95 96 nicht überschreiten. Ausnahmen sind unzulässig.

  Hinweis: Eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger ist zwingend erforderlich.
- 1.26 Die Bepflanzung im Bereich für Sicherungsmaßnahmender 380/110 KV Leitung ist so vorzunehmen, dass sie eine Wuchshöhe von 44,0 über NN im Mastfeld 93 94, von 43,5 m über NN im Mastfeld 94 95 und von 44,0 m über NN im Mastfeld 95 96 nicht überschreitet oder ist regelmäßig zurückzuschneiden (ca. 9,0 m über Gelände). Hinweis: Eine Abstimmung mit dem Versorgungsträger ist zwingend erforderlich.

#### 1.30 <u>Grundflächenzahl</u>

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl ist gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 zulässig. Soweit die Regenwasserversickerung/Rückhaltung auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

#### 2.00 Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

In der abweichenden Bauweise sind die Vorschriften der offenen Bauwiese einzuhalten, jedoch sind Gebäudelängen über 50,0 m zulässig

### 3.00 Lärmtechnische Festsetzungen Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in den folgenden Tabellen angegebenen

Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten.

Tabelle Emissionskontingente

Г		T	
ı	Elächo	I EV togs	IEV to

Fläche	LEK, tags dB(A)/m²	LEK, tags dB(A)/m²
GE 1	53	41
GE 2	58	45
GE 3	60	45

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 1:2006-12, Abschnitt 5.

Die Einhaltung der oben festgesetzten Werte sind im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

maßgeblicher

erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nach DIN 4109

		für Aufenthaltsräume in Wohnungen	für Büroräume und ähnliches
LP II	56 - 60 dB (A)	30 dB	30 dB
LP III	61 - 65 dB (A)	35 dB	30 dB
LP IV	66 - <b>7</b> 0 dB (A)	40 dB	35 dB
LP V	71 - 75 dB (A)	45 dB	40 dB

bauliche Maßnahmen an Fenstern, Außentüren, Außenwänden und sonstigen Außenbauteilen entsprechend der DIN 4109 sicher zustellen. Die Anforderungen an den passiven Lärmschutz sind nach den Tabellen 8 bis 10 der DIN 4109 im Zuge des Baugenehmigungsverfahren für die konkret geplanten Gebäude festzulegen. Hierbei sind zudem für den Schutz von Schlafraumen bei ausreichenden Belüftungsverhältnissen schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder ähnliche technische Vorkehrungen zu berücksichtigen.

### 4.00 Ortliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)

#### 4.11 Folgende Dachneigungen sind zulässig

4.10

4.12

4.22

Dachneigungen

Tabelle 7:

Lärmpegelbereich

- Flachdächer
   Pultdächer bis 5 Grad Neigung
  - Sheddächer bis 60 Grad Neigung
  - Satteldächer bis 20 Grad Neigung
  - Vordächer, Nebengebäude und Überdachungen sind mit anderen Dachneigungen zulässig.
- 4.20 <u>Werbeanlagen</u>

#### 4.21 Werbung ist nur am Ort der eigenen Leistung zulässig. Die max. Gebäudehöhe darf durch Werbeanlagen nicht

- überschritten werden. Ausnahmen gemäß Teil B Text 1.24 sind nicht zulässig.
- Großflächenwerbung und Werbeanlagen mit wechselnde
- Großflächenwerbung und Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig,
   Lichtwerbungen dürfen die Verkehrssicherheit nicht gefährden.

# 5.00 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

Für Werbeanlagen gelten folgende Gestaltungsvorgaben:

Auf der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen, im Bereich der Sichtdreiecke, dürfen Einfriedigungen und Bepflanzungen eine Höhe von 0,70 m über Straßenhöhe nicht überschreiten.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

### **FESTSETZUNGEN**

2000	

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

§ 9 Abs. 7 BauGB



Gewerbegebiet

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 8 BauNVO

GRZ

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

8,0

Grundfläche als Höchstmaß

**GFZ** 1,2 Geschossflächenzahl als Höchstmaß

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

a

Abweichende Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Anlieger

Hier: Elektrizität

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Hier: Geh- und Radweg sowie Zufahrt der südlichen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Bindung für die Erhaltung von Bäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

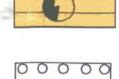


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung

und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

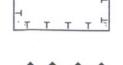
§ 16 Abs. 5 BauNVO



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäurnen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 12,14 BauGB

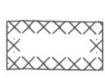


Umgrenzung von Flächen mit Blndung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklungvon Boden, Natur und Landschaft

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen 380 / 110 KV

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB



Umgrenzung von Flächen, bei den besondere bauliche Sicherungsmassnahmen erforderlich sind.

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze,

Garagen und Gemeinschaftsanlagen zug. der Anlieger

§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB



Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten rückwärtiger Anlieger und Verund Entsorgungsunternehmen

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Schalldämm-Maße Lärmpegelbereich IV

Abgrenzung unterschiedlicher erforderlicher

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



Gewerbefläche 1

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB



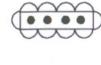
Flächenbezogene Schalleistungspegel

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

und sonstigen Bepflanzungen

Hier: Knick



Umgrenzung der Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Bindung für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB



Altablagerung Nr. 157

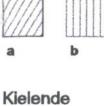
§ 9 Abs. 5 BauGB

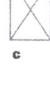
§ 15b LNatSchG

vorhandene bauliche Anlagen:

a) Wohn- und Bürogebäude





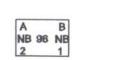


b) Produktion-/Lagerhallen c) Überdachung

380/110 KV

Hochspannungsleitung

Straßenbezeichnung



Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitung

Kennzeichnung des Bereiches für Sicherungsmaßnahmen



Mastkennzeichnung

15,00

Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG

Flurgrenze / Grenzstein **Böschung** 

30.42 26

Höhenpunkt

Flurstücksbezeichnung

Straßenschnittlinie

Sichtdreiecke

### VERFAHRENSVERMERKE

1	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.06.2007.  Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Ahrensburger Zeitung am 03.07.2007 erfolgt.
2	Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde n der Zeit vom 31.01.2008 bis zum 29.02.2008 durchgeführt.
3	Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.01.2008 zur Äußerung bis zum 29.02.2008 aufgefordert.
4	Der Bauausschuss hat am 15.07.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5	Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.08.2008 bis zum 19.09.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung-wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können,am 06.08.2008durch Abdruck in der Ahrensburger Zeitung onschlich bekannt gemacht worden.  Barsbüttel, den 2 6. Jan. 2009 Bürgermeister
6	Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 14.08.2008 durchgeführt.
7	Der katastermäßige Bestand am
8	Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.12.2008 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom
10	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erneut den berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, mit Schreiben vom, zur Stellungnahme vorgelegt.
11	Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 18.12.2008 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.  Barsbüttel, den 2 6. Jan. 2009  CL.S.)  Bürgermeister
12	Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.  Barsbüttel, den 2 6, Jan. 2009  (L.S.)  Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer 13 während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden vom — am — 29.01.2009 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprud.

worden. Auf die Rechtswirkungen des § 30.01.2009 in Kraft getreten.

Barsbüttel, den 30.01.2009 Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am T. Schreitrilles

Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.12.2008 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1.31 Teilbereich C, für das Gebiet :

Gewerbegebiet nördlich der "Willinghusener Landstraße", westlich "Von-Bronsart-Straße", südlich Kiebitzhörn"

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

#### Hinwelse:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBI. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Darstellung des Planinhaltes nach der Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58).